

Umweltbericht

mit integriertem landespflegerischen Planungsbeitrag

Referat Umweltschutz in Kooperation mit
Referat Grünflächen und
Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Trippstadter Straße“, Änderung 1

Ka 0 / 129

rechtskräftig seit dem 23. Juli 2005

Gliederung

Teil I Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele der Bebauungsplanänderung

1.3 Planungskonzept und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

2. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

2.1 Angaben über den Standort

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

2.3 Bedarf an Grund und Boden

3. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

3.1 Ziele der Fachgesetze

3.2 Ziele der Fachpläne

4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

4.1 Mensch

4.2 Tiere und Pflanzen/Biototypen

4.3 Boden

4.4 Wasser

4.5 Klima/Luft

4.6 Landschaft/Landschaftsbild

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

4.8 Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

5. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planungsänderung

6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planungsänderung

7. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder - soweit möglich - ausgeglichen werden sollen

8. Beschreibung der verbleibenden wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt

9. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

9.1 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

9.2 Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

10. Technische Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Überwachung

10.1 Verwendete technische Verfahren

10.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

10.3 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

11. Zusammenfassung

12. Literaturverzeichnis

Teil II Erklärung zum Umweltbericht

1. Allgemeines

2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anlagenverzeichnis

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Mit der Änderung 1 des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“ soll die Planungskonzeption an die Situation auf dem Wohnungsmarkt, an die Anforderungen der Institutsnutzungen sowie an erschließungstechnische Gegebenheiten angepasst werden.

Der vorliegende Umweltbericht (Teil I) dokumentiert das umweltrelevante Abwägungsmaterial gemäß dem aktuellen Planungsstand. Der Umweltbericht soll die Auswirkungen der durch den Bebauungsplan geplanten Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten. Er umfasst hierbei die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf

- Mensch, Tiere und Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In dem Umweltbericht werden gleichzeitig die Grundlagen und Festsetzungen der im Planungsgebiet erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 17 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfIG) dargestellt und der Landespflegerische Planungsbeitrag entsprechend integriert. Dabei wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 18 ff. und § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. §§ 4 ff. LPfIG behandelt.

Des Weiteren werden im Umweltbericht die für die Genehmigung zur Waldrodung erforderlichen Grundlagen (z. B. Antragsunterlagen für die Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz) und die entsprechenden forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Da Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiete und Vogelschutzgebiete des europaweiten NATURA 2000 Systems nicht betroffen sind, müssen eigenständige Verfahrensschritte nach § 34 BNatSchG nicht durchgeführt werden.

In der Erklärung zum Umweltbericht (Teil II) wird die Art und Weise dargelegt, wie mit den Umweltbelangen und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung umgegangen wurde.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.

Im Wesentlichen wurde die Änderung des Bebauungsplanes durch folgende Ausgangspunkte initiiert:

- Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind am nördlichen Rand der geplanten Wohnbebauung villenförmige Baustrukturen vorgesehen. Der Wohnungsmarkt der Stadt Kaiserslautern hat hierfür keine Nachfrage gezeigt, so dass eine Modifizierung der Baustrukturen notwendig wird.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Reihenhäusern und kleinen Grundstücken soll diese Bauform für den Änderungsbereich 1 festgelegt werden.

- Bei dem Neubau der Institute IFOS, DFKI und Max-Planck kann das Raumprogramm unter Einhaltung der bislang im Bebauungsplan vorgegebenen Festsetzungen zur Gebäudehöhe von 12,00 m und zur überbaubaren Grundstücksfläche nicht untergebracht werden. Durch eine Erhöhung der Geschossigkeit auf IV-VI, der zulässigen Gebäudehöhe auf 22,00 m und die Ausdehnung des Baufensters nach Süden bis auf 3 m zur Grundstücksgrenze kann die angestrebte Nutzung ermöglicht werden.
- Die Nutzung der Fraunhofer-Institute kann durch die Errichtung einer Kindertagesstätte attraktiviert werden. Durch die Festsetzung einer überbaubaren Fläche für eine Kindertagesstätte und die Zulässigkeit von Anlagen für dem Gebiet dienende soziale Zwecke soll diese Nutzung im Sondergebiet (SO3) ermöglicht werden.
- Die im Bebauungsplan enthaltene Vorgabe, dass in den Wohngebieten lediglich Satteldächer zugelassen sind, ist durch die zwischenzeitlich vorhandenen Wohngebäude nicht mehr verhältnismäßig. Die Bandbreite der zulässigen Dachformen und -neigungen soll daher weiter gefasst und neben Satteldächern auch Pultdächer zugelassen werden. Die Dachneigung wird einheitlich auf 10-30° begrenzt.
- Die katastermäßigen und erschließungstechnischen Grundlagen haben sich im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans zum Teil geändert. Im Zuge des Bebauungsplanänderungsverfahrens sind folgende Anpassungen vorgesehen:
 - Aktualisierung des Katasters und der Lage der Erschließungsanlagen
 - Der geplante Gehweg in der Carl-Euler-Straße wird den Verkehrsflächen zugeschlagen
 - Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Gebäudestellung im Gebiet WA 4 im Süden der Carl-Euler-Straße
 - Aktualisierung der Stellplatz-/Garagenzeile östlich der Konrad-Zuse-Straße
 - Anpassung der Lage eines Leitungsrechts im Südosten
 - Anpassung eines Leitungsrecht im Norden: Elektroversorgung statt Abwasser

Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integrierten gestalterischen Festsetzungen nach § 88 LBauO und integrierten umweltbezogenen bzw. grünordnerischen Festsetzungen erforderlich.

1.3 Planungskonzept und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

Durch die Änderung 1 des Bebauungsplans werden drei Teilbereiche städtebaulich modifiziert. Für die einzelnen Teilbereiche ergeben sich dabei folgende Änderungen:

Teilbereich 1:

Ausgehend von der städtebaulichen Struktur südlich des zu ändernden Teilbereichs werden nach Süden hin zwei Ost-West ausgerichtete Baufenster festgelegt. Nach Norden zum Sondergebiet hin werden zwei Süd-Nord ausgerichtete Baufenster angeordnet. Als Bauweise wird die offene Bauweise mit einer Beschränkung auf Hausgruppen festgesetzt.

Das bisher festgelegte Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 bei maximal zweigeschossigen Gebäuden kann beibehalten werden. Mit der Änderung des Bebauungsplans ändert sich die durch die Abgrenzung der Baufenster zulässige überbaubare Fläche. Die ursprünglich vorgesehenen Baumpflanzungen müssen dabei entfallen.

Teilbereich 2:

Die Institute haben besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Kaiserslautern. Eine optimale Ausnutzung der Flächen ist daher sinnvoll. Aus diesem Grund wird die Geschossigkeit im SO2 auf IV-VI erhöht, eine maximale Gebäudehöhe mit 22,00 m zugelassen und das Baufenster nach Süden bis auf 3 m Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze ausgedehnt.

Teilbereich 3:

Für die Kindertagesstätte wird ein separates Baufenster abgegrenzt in dem ein zweigeschossiges bis 7,50 m hohes Gebäude errichtet werden darf. Die Fläche wird als Gebiet SO3 benannt und als Sondergebietsfläche festgesetzt.

Teilbereich 4:

Das Baufenster wird räumlich erweitert und die Stellung der Gebäude auf die Nord-Süd Richtung abgeändert.

Alle Wohngebiete (WA1-4):

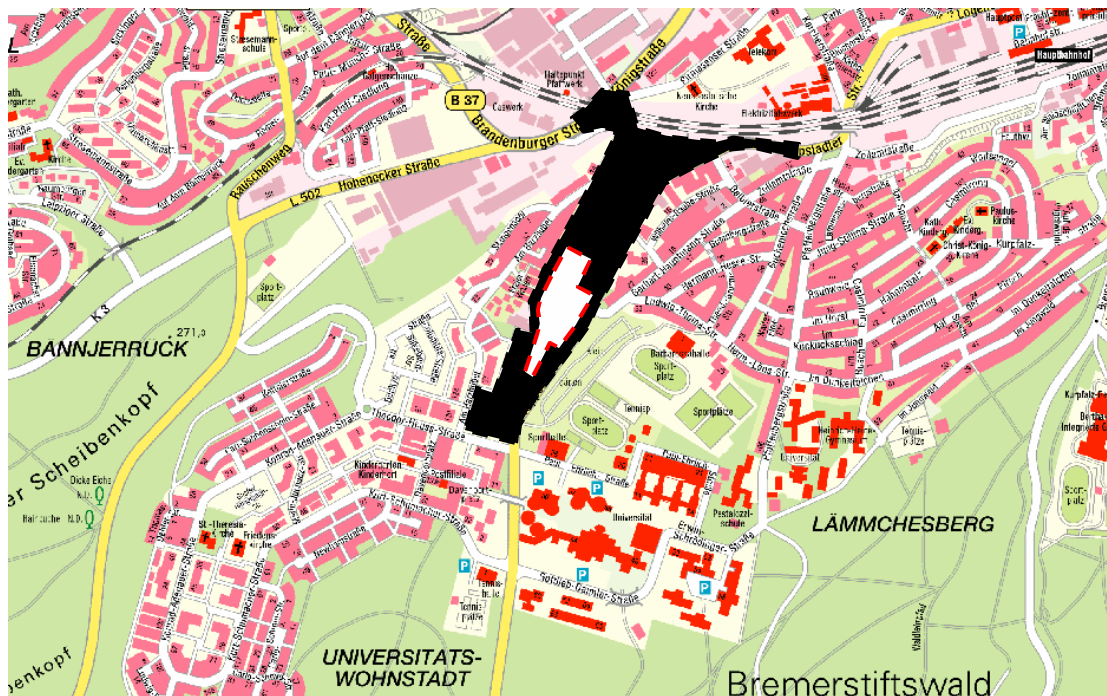
Durch eine Änderung der gestalterischen Festsetzungen in allen Wohngebieten soll für die Dachlandschaft unter Berücksichtigung bestehender Dachformen eine einheitliche Vorgabe definiert werden.

Innerhalb der zuvor genannten Bereiche werden darüber hinaus verschiedene Anpassungen an erschließungstechnische Gegebenheiten vorgenommen.

2. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

2.1 Angaben über den Standort

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Kaiserslautern. Der Bereich des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“ befindet sich in einem städtebaulich bedeutenden Areal in unmittelbarer Nähe zur Universität Kaiserslautern. Die Fläche war in der Vergangenheit durch einen Rangierbahnhof der Deutsche Bahn geprägt, die nach Wegfall der Rangierbahnhofsnutzung dort Personenwagen abstellte.



Übersichtskarte, ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“: schwarze Linie

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“; Änderung 1: rote Linie

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Die Fläche des genehmigten Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 17,8 ha.

Die durch die Änderungen 1 modifizierten Flächen besitzen eine Größe von ca. 2,93 ha.

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung für die einzelnen Teilbereiche des Bebauungsplans:

Gebiet	Aussage rechtskräftiger Bebauungsplan	Größe	überbaubare Grundstücksfläche Bestand	überbaubare Grundstücksfläche Planung
Teilbereich 1: Umwandlung Wohngebiet (WA1)	Wohngebiet	0,49 ha	960 m ²	1450 m ²
Teilbereich 2: Umwandlung Sondergebiet (SO2)	Sondergebiet	0,77 ha	5215 m ²	5235 m ²
Teilgebiet 3: Umwandlung Wohngebiet zu Sondergebiet für eine Kindertagesstätte (SO)	Wohngebiet	0,09 ha	0 m ²	611 m ²
Teilgebiet 4: Änderung Baufenster und Gebäudestellung	Wohngebiet	0,35 ha	1400 m ²	1400 m ²
Alle Wohngebiete: Änderung von Dachform und -neigung (WA1-4)	Wohngebiet			
Gesamt		2,97 ha	6175 m²	7296 m²

Durch die Modifizierung in den Teilbereichen 1 und 3 werden durch die Neuabgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen mehr Bodenversiegelungen zugelassen als dies durch den bisherigen Bebauungsplan möglich war.

Insgesamt werden ca. 1121 m² Mehrversiegelung zulässig.

3. Darstellungen der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele

3.1 Ziele in Fachgesetzen

Die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Umweltziele basieren auf gesetzlich festgelegten Zielsetzungen.

3.2 Ziele in Fachplänen

Im Landesentwicklungsprogramm III des Landes Rheinland-Pfalz ist Kaiserslautern als Oberzentrum dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs und unterliegt keiner spezifischen raumordnerischen Zielsetzung.

Der Landschaftsplan von 1992 sieht in diesem Bereich die Neuanlage bzw. die Erweiterung vorhandener Grünflächen zur Stadtklimaverbesserung und Biotopvernetzung bzw. die Aufwertung des Wohnumfeldes vor.

Schutzgebiete nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind durch die Planung nicht betroffen.

In der Planung vernetzter Biotopsysteme sind die Siedlungsflächen des Planungsgebietes nicht erfasst.

Eine Lärminderungsplanung liegt für den Planungsraum nicht vor.

4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

4.1 Mensch

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Plangebiet hat für die Naherholung der hier wohnenden Bevölkerung keine wesentliche Bedeutung.

Beschreibung der Lärmimmissionen

Von den Baugebietsflächen selbst sind außer durch die Verkehrsbewegungen keine zusätzlichen störenden Lärmemissionen zu erwarten.

Das Plangebiet ist lärmvorbelastet durch:

- die Dammstraße, die Trippstadter Straße, die Carl-Euler-Straße
- den Militärflugplatz Ramstein

Verkehrslärm

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Ausbaues der Trippstadter Straße und der Dammstraße zur „Südtangente“ ist eine Lärmschutzberechnung vorgenommen worden. In diese Berechnung sind sowohl die Auswirkungen des vierspurigen Ausbaues der genannten Straßen als auch die Lärmbelastung durch die nördlich tangierende Eisenbahnlinie eingeflossen. Nach Aussage dieser Berechnung ist im Plangebiet mit Immissionswerten zu rechnen die teilweise oberhalb der Grenzwerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ liegen. Die Bereiche mit Überschreitungen sind der beiliegenden Lärmschutzberechnung zu entnehmen. In den betroffenen Bereichen sind aktive Maßnahmen zur Verminderung der Lärmimmissionen zu treffen.

Fluglärm Flugplatz Ramstein

Die Lärmvorbelastung wird durch den Fluglärm des nahe gelegenen Flugplatzes Ramstein weiter verstärkt. Nach dem "Schalltechnischen Gutachten über die zu erwartende Fluglärmbelastung"¹, welches im Zuge des § 6 LuftVG Verfahrens zum Ausbau des Flugplatzes Ramstein erstellt wurde, liegt das Plangebiet (siehe Plan: Fluglärmkonturen für den Ausbaustand, Berechnung mit $q = 3$) jedoch deutlich außerhalb der Zone II (65 dB(A) bis 62 dB(A) bei den Tageswerten und 55 – 52 dB(A) bei den Nachtwerten).

4.2 Biotoptypen/Tiere und Pflanzen

Das Planungsgebiet war in der Vergangenheit durch einen Rangierbahnhof der Deutschen Bahn geprägt, die nach Wegfall der Rangierbahnhofsnutzung dort Personenwagen abstellte. Darüber hinaus gelten die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ unverändert.

1 Avia Consult (2003):

"Schalltechnisches Gutachten über die zu erwartende Fluglärmbelastung" des Flugplatzes Ramstein

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ gelten hier unverändert.

4.3 Boden

Geologie und Geomorphologie

Die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ gelten hier unverändert.

Boden

Die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ gelten hier unverändert.

Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich die Altstandorte „Bahnhof Buchenloch“ und das „Shell Tanklager“, außerdem befanden sich im Plangebiet Altablagerungen (noch nicht registriert). Im Rahmen der Baureifmachung wurden belastete Bereiche saniert und auf die Sanierungszielwerte für eine gewerbliche Nutzung freigemessen. Die Sanierungsarbeiten erfolgten nach den Vorgaben der zuständigen Behörde, der SGD-SÜD. Für den Bereich Kindertagesstätte mit dazugehöriger Freifläche (Spielplatz) sind aufgrund der sensibleren Nutzung strengere Werte einzuhalten. Es wird empfohlen, eine mindestens 0,5 m mächtige Schicht aus unbelastetem Material im Bereich der nicht versiegelten Spielfläche (Z 0-Material im Sinne der LAGA) sicherzustellen, bzw. nachzuweisen.

4.4 Wasser

Oberflächenwasser

Die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ gelten hier unverändert.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Baugrundstücken zurückzuhalten, zu speichern und zu nutzen. Hierzu geeignet sind u.a. Mulden, Gründächer sowie Zisternen. Die Überläufe der privaten Rückhalteinrichtungen sind an das öffentliche Regenwassernetz anzuschließen. Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich die o.g. Altstandorte. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist deshalb aus Gründen einer nicht auszuschließenden Bodenbelastung mit wassergefährdenden Stoffen *grundsätzlich nicht möglich*.

Grundwasser

Die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ gelten hier unverändert.

Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 11,00 m unter GOK. Eine Belastung des Grundwassers mit MKW und Aromaten ist bekannt, dazu sind 3 Grundwassermesspegel vorhanden. Genaue Angaben zur Belastungssituation des Untergrundes und zur Grundwassersituation kann die SGD-Süd Regionalstelle Kaiserslautern machen.

4.5 Klima/Luft

Die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ gelten hier unverändert.

Konkrete Messungen gibt es in diesem Gebiet keine. Aufgrund der randlichen Siedlungslage ist von einer eher geringen Schadstoffgrundbelastung der Luft auszugehen. Hinzu kommen allerdings Emissionen insbesondere im Einflussbereich der Trippstadter Straße.

Die zu erwartenden Konflikte im Schutzgut „Klima“ werden durch die Erhöhung der zulässigen Traufhöhe im Sondergebiet auf 14 m nur geringfügig negativ beeinflusst.

4.6 Orts-/Landschaftsbild

Die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ gelten hier unverändert.

Kulturhistorische Nutzungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Durch die vorgesehene Änderung der Wohnbaustruktur von villenähnlichen Baukörpern mit großzügigerem Freiraumangebot in dichter stehende Reihenhäuser wird sich der Charakter des Wohngebietes und damit auch das Ortsbild geringfügig verändern. Da der Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ im südlichen Anschluss bereits Reihen- und Doppelhäuser vorsieht und diese schon in Planung sind, wird dieser Baustil sozusagen fortgeführt. Auch im weiteren Umfeld, z. B. westlich der Carl-Euler-Straße, existiert bereits eine Reihenhausbauung.

Die Vorbelastungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung sind als gering einzustufen. Die Konflikte, die durch die Überplanung entstehen, werden ebenfalls als gering eingestuft.

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sachgüter

Schutzbereiche für Rohstoffe oder sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

5. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planungsänderung

Das Planungsgebiet kann nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bereits bebaut werden.

6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planungsänderung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder - soweit möglich - ausgeglichen werden sollen (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. Ausgleich von zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen gelten die Aussagen des Landespflegerischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ unverändert. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen werden in die Bebauungsplanänderung entsprechend übernommen.

Die durch das Änderungsverfahren 1 bewirkten Bebauungsmöglichkeiten erfordern insgesamt keinen zusätzlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich, da eine intensive bauliche Nutzung bereits im Rahmen des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“ vorbereitet ist.

8. Beschreibung der verbleibenden wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt

Gegenüber der im Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ vorbereiteten Bebauungsmöglichkeit ergeben sich durch die Umplanungen der Änderung 1 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt.

9. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

9.1 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht von Bedeutung.

9.2 Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Die Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Nachfragesituation des Wohnungsmarktes und den Anforderungen der geplanten Institute.

10. Technische Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Überwachung

10.1 Verwendete technische Verfahren

Es waren keine technischen Verfahren im Einsatz.

10.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

10.3 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Da sich keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch die Planung ergeben, werden auch keine Überwachungsmaßnahmen geplant. Die Umsetzung der landespflegerischen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan wird im Rahmen der Freiflächengestaltungspläne überprüft.

11. Zusammenfassung

Die Bebauungsplanänderung modifiziert den rechtskräftigen Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ und lässt in geringerem Umfang zusätzliche Bodenversiegelungen zu.

Die durch das Änderungsverfahren 1 bewirkten Bebauungsmöglichkeiten erfordern aufgrund der intensiven Vornutzung keinen zusätzlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich.

12. Literaturverzeichnis

AVIA CONSULT (2003): "Schalltechnisches Gutachten über die zu erwartende Fluglärmbelastung" des Flugplatzes Ramstein

STADT KAISERSLAUTERN (1992), Landschaftsplanung Stadt Kaiserslautern

Teil II Erklärung zum Umweltbericht

1. Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 10 Abs. 4 BauGB dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan Berücksichtigung gefunden haben.

2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Der vorläufige Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde auf die Auswirkungen auf das Plangebietes begrenzt. Die im Rahmen der Ausarbeitung einer Checkliste aufgezeigten Umweltaspekte sind in den Umweltbericht eingeflossen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde durch Schreiben vom 21.2.2005 nach § 4 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Die in den Stellungnahme des Referats Grünflächen angeregte Festsetzung bezüglich des Erhalts von Grünflächen wurde übernommen. Eine Anregung des Referats Tiefbau zur Anbindung der Bebauung im Gebiet WA 1 an die Carl-Euler-Straße wurde wegen topographischen Gegebenheiten nicht berücksichtigt.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Planauslegung vom 7. März 2005 bis zum 30. März 2005 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Umweltrelevante Änderungen haben sich aus dem Beteiligungsverfahren nicht ergeben.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 23. Mai 2005 bis zum 24. Juni 2005 und der Beteiligung der Behörden wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.